



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. September 1963

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 . . . .	627
26. 8. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur	628
2. 9. 63	Anordnung Nr. 26 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung . . . . .	631
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .		634

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963.

Vom 23. August 1963

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. I S. 103) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

#### 8 1

#### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes im Haushaltsplan der Republik

§ 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1962 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. II 1963 S. 17) erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 darf erfolgen, wenn die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes eingehalten werden.“

#### § 2

#### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb der Haushalte der örtlichen Räte

(1) 5 3 Absätze 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte können gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der von den örtlichen Räten festgelegten Höchstsätze innerhalb des Einzelplanes Mittel umsetzen. Sie können ferner die Leiter von Einrichtungen ermächtigen, in Ihrem Haushalt Mittel von Sachkonto auf Sachkonto umzusetzen. Bei der Festlegung der Höchstsätze dürfen die im § 2 Abs. 1 für den Haushalt der Republik festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden, wobei entsprechend der Struktur und der Höhe des Haushaltsvolumens differenziert werden kann.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte können, wenn sie von den örtlichen Räten dazu ermächtigt sind, gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der von den örtlichen Räten festgelegten Höchstsätze Mittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan umsetzen, wenn dazu das Einverständnis des Leiters des Fachorgans vorliegt, das die Haushaltsmittel abgibt. Bei der Festlegung der Höchstsätze dürfen die im § 2 Abs. 1 für den Haushalt der Republik festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden. Die Leiter der Abteilungen Finanzen können ferner, soweit sie durch die örtlichen Räte dazu ermächtigt worden sind, bei den nach Abs. 2 erfolgenden Umsetzungen von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zustimmen:

- wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates oder seines Präsidiums beruhen, oder
- wenn es sich um geringfügige Beträge oder um eine geringfügige Überschreitung der Prozentsätze handelt. Dabei darf im Einzelfall ein Betrag von 20 000 DM nicht überschritten werden.

Dies gilt auch, wenn eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgen soll, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(4) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 bis 3 und 7 darf erfolgen, wenn die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes eingehalten werden. Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 bis 3 und 7 dürfen

- die insgesamt geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen darf nur